

FÖRDERVEREIN

SGP Sport - Arena

SATZUNG

14.10.2011 Gründungsversammlung
02.06.2012 Satzungsänderung
14.12.2015 Satzungsänderung

§ 1 Name und Sitz

Der am 14. Oktober 2011 gegründete Verein führt den Namen Förderverein SGP Sport - Arena e.V.

Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

Er hat seinen Sitz in Partenheim.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch die ideelle und finanzielle Förderung der Sportgemeinde 1898 Partenheim e.V.

Der Verein wird insbesondere die Abteilung Fußball (Jugend bis Aktive) unterstützen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein nach § 58 AO der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Sportgemeinde 1898 Partenheim e.V. verwendet.

§ 3 Verwendung Überschuss

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, er erstrebt keinen Gewinn und verwendet seine Überschüsse seiner Veranstaltungen ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken.

§ 4 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Vergütung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fördervereins SGP Sport - Arena kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme wird vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt.
2. Als stimmberechtigtes Mitglied kann jede männliche und weibliche Person aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
3. Die Aufnahme von Jugendlichen und Kindern kann nur mit Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erfolgen. Sie erwerben die Vollmitgliedschaft erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) den Tod
 - b) den freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) bei Auflösung des Vereins
2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.
3. Der freiwillige Austritt kann nur schriftlich erfolgen. Er kann außer von einem Ortswechsel nur auf den Schluss des Kalenderjahres erklärt werden. Der Austretende hat die fälligen Beiträge noch voll zu entrichten. In Ausnahmefällen kann auf Beschluss des Vorstandes darauf verzichtet werden.

§ 8 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann vom geschäftsführenden Vorstand nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) bei Verstoß gegen die Vereinssatzung
 - b) bei Vereinsschädigendem Verhalten in der Öffentlichkeit
2. Für einen Ausschluss müssen mindestens 2/3 des Vorstandes gestimmt haben.
3. Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet über den eingelegten Widerspruch. Das betroffene Mitglied ist dabei nicht stimmberechtigt.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte
 - a. Mitglieder können vom vollendeten 18. Lebensjahr an in ein Vorstandsamt gewählt werden.
2. Pflichten
 - a. Beachtung der Vereinssatzung und Versammlungsbeschlüsse
 - b. Vermeidung aller den Verein oder Mitgliedern schädigenden Einflüssen
 - c. Zahlung der festgesetzten Vereinsbeiträge und Abgaben
 - d. Hilfsbereitschaft und Unterstützung des Vereins in jeder Beziehung

§ 10 Beiträge

Leistungen für den Förderverein wie Mitgliedsbeiträge / außerordentliche Beiträge / Zuschüsse werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

1. Der geschäftsführende Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 12 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem Schriftführer
 - c. dem Kassenwart
 - d. einem oder zwei Beisitzer
2. Jedes Vollmitglied des Fördervereins kann zum Vorstands-Mitglied gewählt werden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes können gewählt werden:
 - a. durch die Mitgliederversammlung gewählt ist, wer die einfache Stimmen-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält
 - b. durch den geschäftsführenden Vorstand gewählt ist, wer die einfache Stimmen-Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes erhält. Die Bestätigung erfolgt durch die nächste Mitgliederversammlung.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Frist beginnt ab der Wahl bzw. der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung
5. Personelle Änderungen des Vereinsvorstandes über die Vertretungsberechtigung sind wie Satzungsänderungen an das zuständige Amtsgericht, Vereinsregisterstelle, zu melden.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen stattfinden, wenn 1/5 der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe es beantragen oder aber zwingende Verhältnisse eintreten, die die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erscheinen lassen.

Die Einladung zu der Mitgliederversammlung hat mindestens 1 Woche vorher durch Bekanntmachung und Veröffentlichung im amtlichen Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Wörrstadt unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Tagesordnung hat unter Anderem folgende Hauptpunkte zu enthalten:

1. Jahresbericht des Vorsitzenden
2. Kassenbericht
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Neuwahlen des Vorstandes

Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens 1/20 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Zur Beschlussfassung sind die Stimmen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen jeweils einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Abstimmung kann mündlich oder per Handzeichen oder in geheimer Wahl per Stimmzettel erfolgen. Hierüber entscheidet die Versammlung.

Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu führen. Die gefassten Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Vereins

- a. Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke noch vorhandene Vermögen fällt nach Beendigung sämtlicher Verbindlichkeiten der Sportgemeinde 1898 Partenheim e.V. zu.
- b. Für die Abwicklung der Rechtsgeschäfte ist ein besonderer Ausschuss, bestehend aus zwei Abwicklern zu bestellen, die nur zusammen vertretungsberechtigt sind.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 14. Oktober 2011 durch Beschluss angenommen und in der ersten Mitgliederversammlung am 02. Juni 2012 sowie in der Mitgliederversammlung am 14.12.2015 durch Beschluss geändert.

Steffen Bles-Wallich 1. Vorsitzender

Klaus Gehret Schriftführer

Thiemo Jung Kassenwart

Reimund Botens Beisitzer

Partenheim, den 14.15.2015